



## Auflagen für Standbetreiber Hessentag 2022 in Haiger

Stand 08/2021



### Allgemein

Die Aufbauten der Standbetreiber haben sämtlichen Vorschriften der Hygiene, des Brandschutzes, Baurechts, Umweltrechts, Gewerberechts, Verkehrsrechts, Versicherungsrechts, Arbeitsrechts, der Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen, den Verkehrssicherungspflichten sowie allen sonst einschlägigen Vorschriften zu entsprechen. Sämtliche Aufbauten stehen unter sachlichem und örtlichem Genehmigungsvorbehalt durch den Veranstalter und den abnehmenden Behörden.

Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Auflagen resultierend aus dem Sicherheitskonzept sowie den behördlichen Verordnungen zu überzeugen, ohne dass eine Pflicht hierzu begründet wäre. Der Veranstalter ist befugt, die sofortige Beseitigung vorschriftswidriger Zustände durch entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Mieters sicherzustellen oder den Standbetreiber mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen. Der Standbetreiber erhält dann keinen Schadenersatz.

#### 1. Freihaltung Zufahrten

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehzufahrten zu Gebäuden sowie Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden. Es dürfen keine bestehenden Notausgänge aus Gebäuden blockiert werden.

#### 2. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten nur so belegt werden, dass eine geradlinige 5,00 m breite Durchfahrt für die Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. **Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.** Bei der Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 5,00 m gegeben ist. Für die Gewährleistung des Personenflusses dürfen auch keine Werbetafeln und Stehtische im Laufweg stehen.

#### 3. Abstand zu Gebäuden

Zwischen sämtlichen Aufbauten und Gebäuden muss ein **Abstand von mindestens 1,5 m** eingehalten werden. Dieser Bereich ist für den Fußgängerverkehr auf voller Durchgangsbreite von jeglichen Lagerungen und Stolperfallen freizuhalten.

#### 4. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen **im Umkreis von 1,00 m** freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

#### 5. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind in Kabelbrücken zu verlegen - **Gummimatten sind unzulässig.** Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,50 m einzuhalten.

#### 6. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen und nach DGUV V3 geprüft sein.

**Elektrische Geräte, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, können vom Veranstalter, bzw. dessen Ordnungsdienst dauerhaft außer Betrieb gesetzt werden.**



## Auflagen für Standbetreiber Hessentag 2022 in Haiger

Stand 08/2021



### 7. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, sodass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

**Die Nutzung von Druckgasflaschen, Holzkohle und offenen Brennstellen ist der Projektgruppe 3 (PG-3) „Sicherheit“ mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu melden, da diese Stände vor Ort für den Brandschutz gesondert gekennzeichnet werden müssen.**

### 8. Ersatzbeleuchtung

Die Betreiber von Ständen, Aufbauten, Verkaufswagen, Zelten usw. haben ein netzunabhängiges Beleuchtungsgerät (z.B. Taschenlampe) vorzuhalten.

### 9. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (es sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Es ist darauf zu achten, dass nur Geräte mit einer gültigen Prüfung eingesetzt werden.

### 10. Feuerlöscher beim Einsatz von Fritteusen

Beim Betrieb von Fritteusen ist abweichend von Punkt 9 eine Löschdecke nach DIN EN 1869 sowie ein Fettbrandlöscher Brandklasse A, B, F nach DIN EN 3 vorzuhalten.

### 11. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, sodass sich diese nicht entzünden können. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Unter/vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen, durch nicht brennbare Baustoffe, in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. **Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.**



## Auflagen für Standbetreiber Hessentag 2022 in Haiger

Stand 08/2021



### 12. Druckgasflaschen und Flüssiggase

Bei der Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche innerhalb des Standes aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen dürfen nicht innerhalb des Standes bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung unterzubringen. Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ DGUV Vorschrift 79 zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Veranstaltungsort aufzubewahren.  
**Campingregler sind unzulässig.**

### 13. Lagerung, Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Es gilt der Grundsatz zur Vermeidung von Brandlasten.

### 14. Trinkwasseranlagen

Der Betreiber/Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen. Insbesondere die Benutzung eines Rückschlagventils sowie trinkwasserechter Schlauchleitungen ist zwingend erforderlich.

### 15. Lebensmittelhygiene

Die Leitlinie zur Lebensmittelhygiene in ortsveränderlichen Betriebsstätten entnehmen Sie bitte [www.bgn.de](http://www.bgn.de).

### 16. Aufbauten

Teile, die nicht windfest sind, dürfen nur gesichert aufgestellt werden (ausreichende Ballastierung). Es ist der Nachweis der Standsicherheit zu führen. **„Baumarkt-Pavillons“ sind unzulässig.**

### 17. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.

### 18. Auf- und Abbauzeitraum

Die oben genannten Punkte gelten bereits ab der Aufbauphase. Insbesondere die Freihaltung der Feuerwehrdurchfahrten während Auf- und Abbau sind zu beachten. Ladetätigkeiten sind zeitlich möglichst kurz zu halten und Lieferfahrzeuge nach dem Be- und Entladen vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.



## Auflagen für Standbetreiber Hessentag 2022 in Haiger

Stand 08/2021



### 19. Rechtliche Grundlagen/ Hinweise

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Sonderbauvorschriften / Technische Baubestimmungen
- Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (HBKG)
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR)
- Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR)
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessisches Straßengesetz (HStrG)
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV)
- Richtlinien für die Flächen für die Feuerwehr
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
- Technische Regeln Druckgase (TRG)

**Ich habe die vorstehenden Auflagen gelesen und verstanden und bestätige mit meiner Unterschrift die ordnungsgemäße Durchführung während der gesamten Veranstaltungszeit sowie den Auf- und Abbauzeiträumen:**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer und Name Ansprechpartner vor Ort in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Rechtswirksame Unterschrift(en) des Betreibers

\_\_\_\_\_  
Standnummer: (wird vom Veranstalter eingetragen)